

Luther.

MVZ-Transaktionen bei KV-übergreifenden Einheiten

Frühjahrstagung 2023 ARGE Medizinrecht, Düsseldorf

Dr. Eva Rütz, LL.M.

18.03.2023

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com



1

Agenda

1. Einführung
2. Zweigpraxen
3. Übergang von besonderen Versorgungsaufträgen
4. Exkurs: Gründungsberechtigung bei iMVZ

Luther | 14.03.2023 | 2

2

1. Einführung

Luther | 14.03.2023 | 3

3

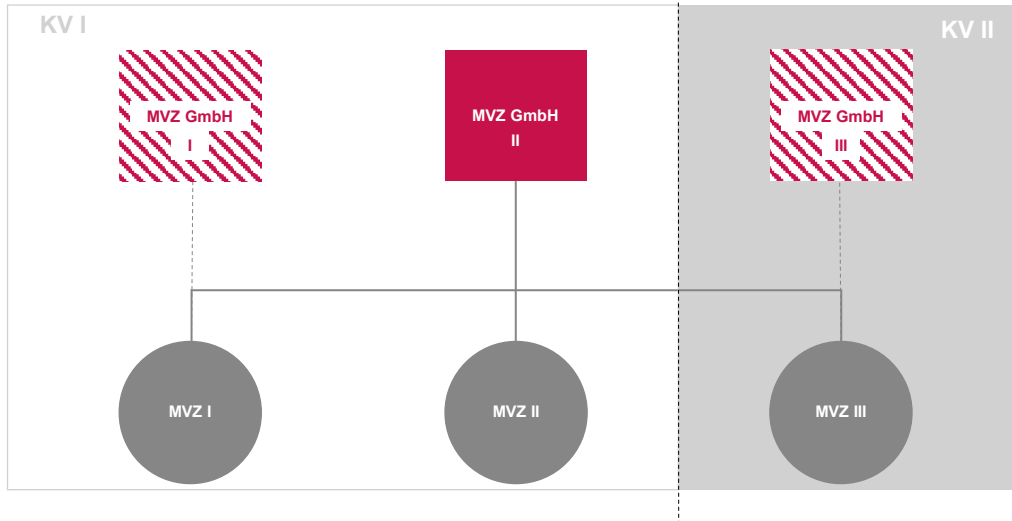
Relevanz für Veräußerer und Erwerber

- Bei Veräußerung von MVZ-Strukturen
Notwendigkeit der Übertragung u.a. von
 - (Neben-)Betriebsstätten
 - „Übertragung“ üBAG (?)
 - Versorgungsaufträgen
 - Besonderen Versorgungsaufträgen, z.B. i.S.d. Anlagen 9.1 und 9.2 zum BMV-Ä
- Zuständigkeit in der Regel bei Veräußerer und dessen Beratern, aber wirtschaftliches Interesse des Erwerbers an Übernahme
- Jedenfalls maßgeblich für Kaufpreisfindung und closing conditions
- Bei oder nach Erwerb ggf. Integration in bestehendes ambulantes Konzept oder strukturelle Anpassung u.a. durch
 - Erweiterung/Reduzierung/Verlagerung des Sprechstundenangebotes
 - Personelle Veränderungen
- Zuständigkeit bei Erwerber und dessen Beratern
- Maßgeblich für Kaufentscheidung

Luther | 14.03.2023 | 4

4

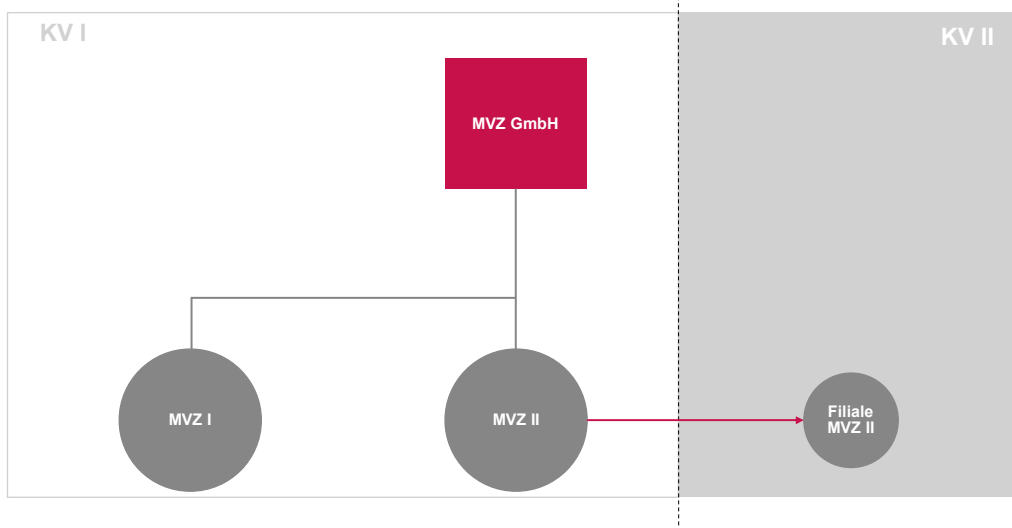
Typische Fallkonstellationen: üBAG



Luther | 14.03.2023 | 5

5

Typische Fallkonstellationen: Zweigpraxis



Luther | 14.03.2023 | 6

6

KV-Bereichsübergreifende Strukturen (1)

Besonderes Augenmerk u.a. auf:

- Abrechnung
 - Ggf. unterschiedliche Handhabung, da Abrechnung jeweils bei KV am Ort der Leistungserbringung (s. § 15b S. 1 BMV-Ä, § 4 KV-übergreifende Berufsausübungs-Richtlinie der KBV)
- Bedarfsplanung
 - Ggf. Berücksichtigung der Versorgung in zwei KV-Bezirken, § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV
- Koordination mit (mindestens) zwei KVen/Zulassungsausschüssen
 - Ggf. Anhörungs- oder zumindest Mitteilungspflichten, z.B. Pflicht des örtlichen ZA zur Anhörung des ZA am Vertragsarztsitz und allen beteiligten KVen bei Tätigkeit eines Arztes/MVZ außerhalb des Vertragsarztsitzes, die in einem anderen KV-Bezirk aufgenommen wird, § 24 Abs. 3 S. 7 Ärzte-ZV
 - Jedenfalls in Zeitplanung zu berücksichtigen

Luther | 14.03.2023 | 7

7

KV-Bereichs-übergreifende Strukturen (2)

- Wahl eines (Vertragsarzt-)Sitzes als Hauptsitz der überörtlichen Berufsausübung notwendig, hieraus ergibt sich, welcher ZA (Genehmigung der üBAG) und welche KV (konkrete Regelungen und Grundlagen für Leistungserbringung, z.B. Honorarverteilungsmaßstab) zuständig sind, § 33 Abs. 3 S. 3 Ärzte-ZV
- Wahl ist **verbindlich** und **unwiderruflich** für mindestens zwei Jahre (§ 33 Abs. 3 S.4 Ärzte-ZV) und kann nur zum Beginn eines Quartals erfolgen (§15b S. 2 BMV-Ä)
 - Hieraus ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten, da ggf. für das Geschäftsmodell der KV-übergreifenden Struktur günstigere Rechtsrahmen gewählt werden können (z.B. unterschiedliche Regelungen zu Kooperationszuschlägen in den Honorarverteilungsmaßstäben, divergierende Behördenpraxis)

Luther | 14.03.2023 | 8

8

2. Zweigpraxen

Luther | 14.03.2023 | 9

9

Zweigpraxisgenehmigung/-ermächtigung (1)

Grundsatz

- Leistungserbringung Vertragsärzte und MVZ grundsätzlich am (Vertragsarzt-)Sitz, § 24 Abs. 1, 2 Ärzte-ZV
- § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV:
Genehmigung der Tätigkeit an weiterem Ort, wenn und soweit:
 1. dies die **Versorgung** der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
 2. die ordnungsgemäße **Versorgung** der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes **nicht beeinträchtigt** wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.
- Dann Anspruch auf Genehmigung (§ 24 Abs. 2 S. 6 Ärzte-ZV)

Luther | 14.03.2023 | 10

10

Zweigpraxisgenehmigung/-ermächtigung (2)

Besonderheiten bei KV-übergreifenden Strukturen

- Bei Zweigpraxis in anderem KV-Bezirk: Zweigpraxisermächtigung, Zuständigkeit hierfür liegt bei Zulassungsausschuss am Ort der Zweigpraxis, § 24 Abs. 3 S. 7 Ärzte-ZV
- Ärzte, die am (Vertragsarzt-)Sitz angestellt sind, können auch in der Zweigpraxis im anderen KV-Bezirk beschäftigt werden, § 24 Abs. 3 S. 8 Ärzte-ZV
- Alternativ können Ärzte auch in der Zweigpraxis im anderen KV-Bezirk selbst angestellt werden, wenn dies dort bedarfsplanerisch zulässig ist; für die Anstellungsgenehmigungen ist der Zulassungsausschuss am Ort der Zweigpraxis zuständig, § 24 Abs. 3 S. 9 und 10 Ärzte-ZV

Luther | 14.03.2023 | 11

11

Überwiegensgebot

- Verpflichtung zum Angebot von Sprechstunden am Vertragsarztsitz, § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV
- Mindestens 25 Stunden wöchentlich an allen zugelassenen Tätigkeitsorten bei vollem Versorgungsauftrag, §§ 19a Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV, 17 Abs. 1a S. 1 BMV-Ä
- Ärztliche Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss zeitlich alle Tätigkeiten an Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes insgesamt überwiegen, § 17 Abs. 1a S. 5 BMV-Ä
- Bei Tätigkeiten eines MVZ an Orten außerhalb von dessen Vertragsarztsitz wie bspw. in einer Zweigpraxis, ist gem. § 24 Abs. 3 S. 5 Ärzte-ZV bzgl. u.a. Regelungen zur Verteilung von Tätigkeiten zwischen dem Vertragsarztsitz und weiteren Orten **nicht auf den einzelnen im MVZ tätigen Arzt abzustellen**
 - Grundsätzlich eindeutige Regelung, jedoch unterschiedliche Handhabung in den KV-Bezirken

Luther | 14.03.2023 | 12

12

Überwiegensgebot - Praxisbeispiel

Strategische Neuausrichtung einer MVZ-Gruppe

- MVZ mit Hauptbetriebsstätte, zwei Zweigpraxen und einem ausgelagerten Praxisraum (auch dieser zählt als weiterer Ort i.S.d. § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV – vgl. **BSG**, Urteil v. 6. April 2022 – B 6 KA 12/21 R)
- Zwei vertretene Fachrichtungen: Innere Medizin (fachärztlich) mit einem Tätigkeitsumfang von 103,6h an der Hauptbetriebsstätte und Hausärzte mit einem Tätigkeitsumfang von 90h an der Hauptbetriebsstätte
- Gewünscht waren Verlegungen aus der Hauptbetriebsstätte an verschiedene „weitere Orte“:
 - Insgesamt 30,5h Innere Medizin
 - 20h hausärztliche Tätigkeit
- Insgesamt (über beide Fachrichtungen) weiterhin zeitliches Überwiegen der Tätigkeit an der Hauptbetriebsstätte, aber bzgl. hausärztlicher Tätigkeit Überwiegen in einer Zweigpraxis
- Vereinbarkeit mit § 17 Abs. 1a S. 5 BMV-Ä?

Luther | 14.03.2023 | 13

13

Fokus des Überwiegensgebotes

MVZ insgesamt (alle Fachrichtungen)

- Bzgl. Überwiegen sind Tätigkeitsumfänge aller im MVZ tätigen Ärzte zu betrachten
- Wortlautargument: § 24 Abs. 2 S. 5 Ärzte-ZV unterscheidet nicht nach Fachgruppen (regelt Verteilung der Sprechzeiten aber ausdrücklich nur „nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Arzt“)

Getrennt nach Fachgruppen

- Bzgl. Überwiegen ist auf die Tätigkeitsumfänge der einzelnen Fachgruppen abzustellen
- Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV: Maßgeblich ist Sicherung und Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung; Versorgungsgrad wird an Bedarfsplanung gemessen, diese unterscheidet nach Fachgruppen

Luther | 14.03.2023 | 14

14

üBAG statt Zweigpraxis?

Einerseits

- Keine Genehmigung/ Ermächtigung i.S.d. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV für Tätigkeit an den Vertragsarztsitzen der anderen üBAG-Mitglieder notwendig, § 24 Abs. 3 S. 11 Ärzte-ZV
- Kooperationszuschlag, i.d.R. abhängig von Fachgruppengleichheit oder –verschiedenheit und Grad der Kooperation (Regelungen im jeweils anwendbaren Honorarverteilungsmaßstab)

Andererseits

- Mindestgrad der Kooperation zu beachten (Haftungsrisiko, da je nach Ausgestaltung des Verdachts auf Verstoß gg. Verbot der Zuweisung gegen Entgelt, § 73 Abs. 7 SGB V)
- Ggf. erhöhter Zulassungsaufwand, wenn keine bestehende Struktur erworben wird, dann wirkt sich ggf. Versorgungsgrad/ Bedarfsplanung aus
- Trotzdem Beschränkung der Tätigkeit an den (Vertragsarzt-)Sitzen der anderen Mitglieder der üBAG, § 33 Abs. 2 S. 2 Ärzte-ZV

Luther | 14.03.2023 | 15

15

3. Übergang von Besonderen Versorgungsaufträgen

Luther | 14.03.2023 | 16

16

Was ist ein Besonderer Versorgungsauftrag?

- Festlegung besonderer Versorgungsaufträge im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung möglich, § 2 Abs. 7 BMV-Ä; Abrechnung ggü. den KVen, § 2 Abs. 9 BMV-Ä
- Besondere Versorgungsaufträge derzeit für
 - Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten, Anlage 9.1 zum BMV-Ä
 - Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening, Anlage 9.2 zum BMV-Ä
- Besondere Versorgungsaufträge sind genehmigungspflichtig durch die jeweilige KV (§ 4 Abs. 1 Anlage 9.1 BMV-Ä, § 4 Abs. 1 Anlage 9.2 zum BMV-Ä)
- Besonderer Versorgungsauftrag Mammographie-Screening wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich ausgeschrieben, § 4 Abs. 2 Anlage 9.2 zum BMV-Ä

Luther | 14.03.2023 | 17

17

Inhalte der Besonderen Versorgungsaufträge

Anlage 9.1 BMV-Ä – Niereninsuffizienz

- u.a. Behandlung und Betreuung bestimmter Patientengruppen, die der ärztlichen Behandlung mit Blutreinigungsverfahren bedürfen sowie Transplantationsvorbereitung und –nachsorge
- bzgl. der bezeichneten Patientengruppen Versorgungsorganisation und –steuerung, z.B. zeitgerechte Indikationsstellung und Auswahl eines geeigneten und wirtschaftlichen Dialyseverfahrens

Anlage 9.2 BMV-Ä – Mammographie-Screening

- Krebsfrüherkennung Brustkrebs i.S.d. §§ 25 Abs. 2, Abs. 3, 25a SGB V (s. auch G-BA-Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, dort § 10 zum Anspruch auf Screening)
- Arzt, der Genehmigung für Besonderen Versorgungsauftrag erhält, wird „Programmverantwortlicher Arzt“ (PVA) genannt, § 3 Abs. 2 Anlage 9.2 zum BMV-Ä

Luther | 14.03.2023 | 18

18

Besonderheiten bei KV-übergreifenden Strukturen

- § 11 Abs. 1 G-BA Früherkennungs-RiLi: Unterteilung des Brustkrebsfrüherkennungsprogramms in regionale Versorgungsprogramme, die „den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen im Sinne des § 77 Absatz 1 SGB V entsprechen sollen“
- Diese sind wiederum untergliedert in einzelne Screening-Einheiten mit einem „Einzugsbereich von 800.000 bis 1 Mio. Einwohnern“, § 11 Abs. 2 S.1, 2 G-BA Früherkennungs-RiLi
 - Besonderer Versorgungsauftrag hat starken regionalen Bezug aufgrund des Einzugsbereichs
 - Veränderungen, die Auswirkungen auf die Versorgung im Einzugsbereich haben, daher wohl nicht ohne Neuausschreibung möglich

Luther | 14.03.2023 | 19

19

Besonderheiten bei KV-übergreifenden Strukturen

BSG, Urt. v. 03.04.2019 – B 6 KA 64/17 R

- Ein einer üBAG erteilter Besonderer Versorgungsauftrag gem. Anlage 9.1 zum BMV-Ä kommt dieser im Ganzen zu, es handelt sich nicht um mehrere (Teil-)Versorgungsaufträge der einzelnen Nebenbetriebsstätten, obwohl diese
 - Demgemäß kann auch bei Auflösung der üBAG kein Teil des Versorgungsauftrags auf ausscheidende Leistungserbringer übergehen – der Versorgungsauftrag „hängt“ in der üBAG
 - Insoweit besteht kein Unterschied zur Handhabung bei einer örtlichen BAG: § 4 Abs. 1b Anlage 9.1 zum BMV-Ä („Wenn bei gemeinschaftlicher Berufsausübung ein Arzt aus der Dialysepraxis ausscheidet, verbleibt der Versorgungsauftrag bei der Dialysepraxis.“)
 - Sofern eine BAG ohne sonstige Veränderungen in ein MVZ „umgewandelt“ wird, verbleibt ein bestehender Besonderer Versorgungsauftrag in der vorhandenen Struktur (BSG, Urt. v. 15.03.2017 - B 6 KA 30/16 R)

Luther | 14.03.2023 | 20

20

4. Exkurs: Gründungsberechtigung bei „iMVZ“

Luther | 14.03.2023 | 21

21

„Investoren-MVZ“: Aktueller Stand (1)

- „Investoren-MVZ“ sind – zumindest bei Neugründungen – in aller Regel in Trägerschaft von Krankenhäusern
- Diskutiert wird derzeit (erneut) eine Beschränkung für MVZ-Gründungen durch Krankenhäuser, z.B. durch
 - Fachbezogene Beschränkungen
 - Regionale Beschränkungen
- Fachbezogenen Beschränkungen werden z.B. in Form eines verpflichtenden Bezugs von Krankenhaus-MVZ zum Versorgungsauftrag des Krankenhauses (so z.B. der Maßnahmenkatalog des Deutschen Ärztetages 2022) oder der Rückkehr zum fachübergreifenden MVZ (Positionspapier BÄK Januar 2023) diskutiert
- Bzgl. regionalen Beschränkungen stellt sich die Frage nach deren Umsetzung
 - KV-Bezirk (GMK Juni 2022: KV-Bezirk und „ein[en] unmittelbar benachbarten KV-Bezirk“)

Luther | 14.03.2023 | 22

22

„Investoren-MVZ“: Aktueller Stand (2)

- Sonstige diskutierte Maßnahmen sind u.a.
 - Einführung eines MVZ-Registers und Ausweisung der Trägerschaft auf dem Praxisschild (Maßnahmenkatalog des Deutschen Ärztetages 2022)
 - Begrenzung von Gewinnabführungsverträgen (ebd.)
 - Überprüfung zur Erbringung „aller Kernleistungen“ eines Versorgungsauftrags (Positionspapier BÄK Januar 2023)
- Bereits umgesetzt wurde eine Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes, die dazu dienen könnte, „Investoren“ die Trägerschaft von Krankenhäusern zu erschweren
 - § 3 Nr. 6 NKHG: Auch ein „Wechsel der anteiligen Eigentumsverhältnisse“ oder ein „Mehrheitswechsel bei den Gesellschaftsanteilen eines Krankenhausträgers“ ist ein Trägerwechsel

Luther | 14.03.2023 | 23

23

Ein Gesetz gegen die Kapitalinteressen?

- Karl Lauterbach äußerte Ende Dezember 2022 im Interview, er wolle die – von ihm unterstellte – Profitmaximierung in der ambulanten Gesundheitsversorgung durch Verbot des Erwerbs von MVZ durch Investoren unterbinden
- Eine zweistellige Rendite sei im Gesundheitswesen nicht „vertretbar“
- Hierzu soll bereits im ersten Quartal 2023 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden
 - Wer sind „Investoren“ (GMK Juni 2022: „Fremdinvestoren“)? Wie sollen diese definiert werden?
 - Wie soll das „Verbot“ umgesetzt werden?
 - Beschränkung oder Ausschluss der MVZ-Gründungen durch Krankenhäuser?
 - Beschränkungen der tauglichen Träger von Plankrankenhäusern?
 - Verfassungskonforme Umsetzung mangels eindeutiger Anhaltspunkte für schlechtere Behandlungsqualität in „Investoren“-getragenen MVZ überhaupt möglich?

Luther | 14.03.2023 | 24

24

Ihre Fragen

Luther | 14.03.2023 | 25

25

Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Eva Rütz studierte Rechtswissenschaften in Köln von 2001 bis 2006. Im Jahr 2007 wurde sie von der Universität Mannheim (Professor Taupitz) zu einem medizinrechtlichen Thema promoviert. Das Masterstudium Medizinrecht an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf schloss sie im Jahr 2009 ab. Seit 2010 ist Frau Dr. Rütz als Anwältin zugelassen und war zunächst für Möller & Partner in Düsseldorf tätig, bevor sie 2011 zu Luther wechselte. Seit 2014 führt sie den Titel Fachanwältin für Arbeitsrecht und auch Fachanwältin für Medizinrecht. Wissenschaftlich engagiert sich Dr. Eva Rütz u.a. als Lehrbeauftragte an der Bucerius Law School in Hamburg und hält dort v.a. Vorlesungen zu Themen an der Schnittstelle zwischen Arbeits-, Sozial- und Medizinrecht.

Dr. Eva Rütz berät in sämtlichen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts (einschließlich des Schwerpunktes im Bereich Tarif- und Betriebsverfassungsrecht), v.a. im Gesundheitswesen. Im Bereich des Medizinrechts ist sie auf die wirtschaftsmedizinrechtliche Beratung von sämtlichen Leistungserbringern spezialisiert (Krankenhäuser, Universitätsklinik, Vertragsärzte/MVZ, Apotheker). Themenschwerpunkte sind hier das Krankenhaus- und Vertragsarztrecht, sowie die besonderen sozial- und arbeitsrechtlichen Implikationen. Sie leitet die Arbeitsgruppe "Stationäre und ambulante Leistungserbringer" zusammen mit Dr. Hendrik Bernd Sehy.

Dr. Eva Rütz, LL.M.

**Rechtsanwältin, Partnerin,
Fachanwältin Arbeitsrecht,
Fachanwältin Medizinrecht**

Düsseldorf

T + 49 211 5660 27048

eva.ruetz@luther-lawfirm.com

Luther | 14.03.2023 | 26

26

Vielen Dank!

Luther | 14.03.2023 | 27

27

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther | 14.03.2023 | 28

28

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com



Luther | 14.03.2023 | 29